

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

000 012/3/85

1985 03 18

Wien,

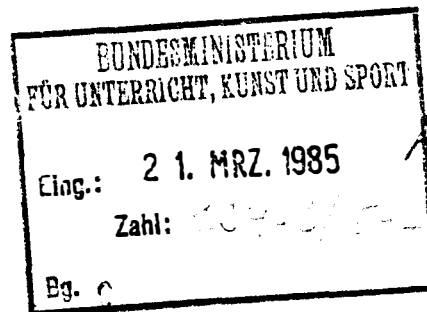
Tel.-Nr. 93 46 16

Entwurf einer 4. Schulunter-
richtsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

BMUKS 12.940/6-III/2/85

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien



Datum: 14. MAI 1985

Verteilt 14. Mai 1985

Der Stadtschulrat für Wien nimmt aufgrund des Beschlusses
seines Kollegiums vom 18. März 1985 zum Entwurf einer
4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Dem Entwurf zu einer 4. Novelle des Schulunterrichtsgesetzes
wird in jenen Passagen zugestimmt, in denen Adaptionen auf-
grund der bevorstehenden Hauptschulreform erfolgen.

Hinsichtlich der im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschläge
zum Ausbau der Schulpartnerschaft wird die Gesetzesabsicht
durchaus begrüßt, der vorliegende Gesetzesentwurf ist jedoch
außerordentlich kompliziert und teilweise dieser Absicht
widersprechend, sodaß eine Überarbeitung und Straffung not-
wendig erscheint.

Der dritte Bereich im Gesetzesentwurf bezieht sich auf Maß-
nahmen, die unmittelbar die Schüler betreffen und geeignet
sind, als stärkere Disziplinierungsmittel bezeichnet zu wer-
den. Diese Vorgangsweise widerspricht der Gesetzesabsicht
nach Ausbau der Partnerschaft in der Schule und baut auf
einem negativen Verständnis von Erziehung auf.

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Zu § 9 Abs. 2:

Ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten ist grundsätzlich problematisch, es ist daher nicht einzu-sehen, daß die bisherige generelle Regelung nunmehr auf die 1. bis 4. Schulstufe eingeschränkt wird: Die vorlie-gende Änderung des ersten Satzes des § 9 Abs. 2 wird zu-rückgewiesen, weil auch in den höheren Stufen einer Son-derschule ein Lehrerwechsel ungünstige Auswirkungen für Schüler hat.

2. Zu § 12:

§ 12 Abs. 6 sollte um folgende Formulierung erweitert wer-den:

".... bedarf, oder in der niedrigsten Leistungsgruppe die Lehrplananforderungen in wesentlichen Bereichen mangelhaft erfüllt, oder im Zeitraum vor der Ersteinstufung Lern-schwächen aufweist."

Begründung:

An Schularten mit Leistungsgruppen sollte für förderbe-dürftige Schüler der Zugang zum Förderunterricht einheit-lich sein.

3) Zu § 13a (schulbezogene Veranstaltungen):

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß Veranstaltungen, die bereits derzeit faktisch unter der Autorität der Schule durchgeführt werden, nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten sollen.

- 3 -

Der Entwurf läßt außerdem eine Reihe von Fragen offen.

Eine Beschränkung des Ausmaßes der schulbezogenen Veranstaltungen im Hinblick auf entfallene Unterrichtszeit sowie eine nähere Bestimmung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Gruppengröße, Begleitpersonen etc.) scheint unerläßlich.

In Anlehnung an § 13 Abs. 2 SchUG wird folgende Formulierung aufzunehmen sein:

"Bei der Erklärung von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen durch den Schulgemeinschaftsausschuß (das Schulforum) ist zu beachten, daß die dadurch verursachte Einschränkung der Unterrichtszeit für die lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände nicht die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigt. Die Bestimmungen über die Sicherheitsvorkehrungen bei der Durchführung von Schulveranstaltungen sind sinngemäß anzuwenden. Ebenso ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit der Kosten zu beachten."

Es wird deshalb angeregt, eine Verordnungsermächtigung für die Schulbehörde 1. Instanz im Sinne des § 13 Abs. 2 SchUG in den § 13a SchUG aufzunehmen. Letztlich muß dem Schulleiter die Möglichkeit erhalten bleiben, einen derartigen Beschluß zu sistieren, wenn er ihn für unzweckmäßig oder finanziell nicht tragbar hält.

Zumindest müßten folgende Änderungen vorgesehen werden:

4. Im § 13a Abs. 1 ist der Ausdruck "Klassenforum" zu streichen und der Absatz wie folgt zu ergänzen:
"....erfolgen; in diesem Fall ist die Schulbehörde rechtzeitig zu informieren."

Begründung:

Eine schulbezogene Veranstaltung wird immer Auswirkungen auf mehrere Klassen haben. Es soll daher nicht das Klassenforum sondern eher das Schulforum, das dem Schulgemeinschaftsausschuß gleichwertig ist, entscheiden. Außerdem muß die Behörde zumindest Kenntnis von der Veranstaltung haben, wenn sie schon nicht bewilligen soll.

5. Im § 13a Abs. 2 sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden:
"die Untersagung hat rechtzeitig und unter Angabe des Grundes zu erfolgen."

Begründung:

Die Verweigerung der Teilnahme an einer schulbezogenen Veranstaltung, der die Anmeldung des Schülers (der Erziehungsberechtigten) vorausgegangen ist, sollte gegenüber dem Schüler (den Erziehungsberechtigten) begründet werden. Bei Verzicht auf eine Begründung dieser Vorgangsweise kann nicht ausgeschlossen werden, daß unnötige Konflikte zwischen Schule, Schüler und Elternhaus entstehen.

Schließlich sollte auch die Teilnahme der Lehrer freiwillig sein.

6. Zu § 18 Abs. 6:

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, für die bevorstehende Diskussion bezüglich der Leistungsbeurteilung zu überlegen, ob nicht auch andere als nur gesundheitliche Behinderungen Anlaß für eine individuelle Leistungsbeurteilung sein könnte.

Begründung:

Sehr häufig auftretende Formen von Behinderung sind nicht gesundheitlicher, sondern anderer Art, wobei mit zunehmendem Schulbesuch diese Behinderungen oft verschwinden, wie dies z. B. bei der Betreuung ausländischer Kinder auffällt. Kinder, die Sprachschwierigkeiten haben, erbringen in anderen Unterrichtsgegenständen zum Teil ausgezeichnete Erfolge. Diese Kinder sollten auch von dieser Regelung sinngemäß profitieren.

7. Zu § 19:

Die Erweiterung des § 19 Abs. 2 wird schärfstens abgelehnt. Diese Formulierung ist ersatzlos zu streichen!

Begründung:

Bei auffälligen Absenzen hat der Lehrer die Verpflichtung, rechtzeitig die Eltern darüber zu informieren und nicht erst zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schulnachrichten. Allenfalls wäre eine derartige Bestimmung im § 48 aufzunehmen. Ohne den Tatbestand eines nicht gerechtfertigten Fernbleibens vom Unterricht bagatellisieren zu wollen, sollte doch erkannt werden, daß mit einer Aufnahme dieses "Tatbestandes" in die Schulnachricht Schülern großer Schaden zugefügt werden kann. So z. B. ist die Schulnachricht für lehrstellensuchende Jugendliche ein wichtiger Qualifikationsnachweis.

8. Der Einleitungssatz zu § 19 Abs. 8 sollte lauten:
"In der 4. Schulstufe (ausgenommen an Sonderschulen) und in der 8. Schulstufe sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des ersten Semesters ..."

Begründung:

Auch die Absolventen einer Sonderschule sind würdig, über weitere Bildungswege informiert zu werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Eltern von Sonderschülern.

9. Zu § 27 Abs. 2:

Abs. 2 soll lauten:

"(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der vierten Stufe der Volksschule, der Hauptschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hievon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

Die Bestimmungen des Abs. 3 sind anzuwenden.

Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, daß das vor der Wiederholung der Schulstufe ausgestellte für ihn günstiger ist."

- 7 -

Begründung:

Wenn schon nicht die freiwillige Wiederholung der letzten Schulstufe generell gestattet sein soll - wofür derzeit stichhaltige Gründe nicht erkennbar sind - so soll sie wenigstens für die 4. Stufe der Hauptschule möglich sein. Immerhin haben die Schulleistungen in der vierten Hauptschulklasse eine wesentliche Bedeutung für die weitere Berufslaufbahn und auch für den Eintritt in weiterführende Schulen. Die Berücksichtigung der Schulleistungen im letzten Jahr ist in den Aufnahmebestimmungen für die Oberstufenschulformen ausdrücklich vorgesehen. Außerdem ist der letzte Teilsatz des Entwurfes nicht deutlich formuliert.

10. Zu § 43 Abs. 2:

Die Bestimmung enthält zu viele unklare Begriffe und sollte deshalb präziser formuliert werden. Insbesondere läßt sich nicht erkennen, ob dadurch eine besondere Schadenersatzpflicht des Schülers, die unter Umständen über die Regelung des Privatrechtes hinausgeht, vorgesehen werden soll.

11. § 45 Abs. 3 soll lauten:

"(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder der Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. In der Hausordnung kann vorgesehen werden, daß die Rechtfertigung des Fernbleibens schriftlich, in besonderen Zweifelsfällen von den Erziehungsberechtigten und allenfalls unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden kann."

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, die Form der Rechtfertigung des Fernbleibens den besonderen Verhältnissen der jeweiligen Schule anzupassen.

12. Zu § 46 Abs. 1:

Der zweite Satz im § 46 Abs. 1 sollte besser lauten:
"Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64), für die übrigen Sammlungen und die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen die Schulbehörde erster Instanz zuständig."

Begründung:

Der Ausschluß der Bezirksschulräte ist nicht einzusehen.

13. Zu § 46 Abs. 2:

Die Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die weder als Schulveranstaltungen noch als schulbezogene Veranstaltungen anzusehen sind, sollte weiterhin von der Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz abhängig bleiben.

In Hinblick auf die Möglichkeit neben den Schulveranstaltungen schulintern nunmehr auch die verschiedenen schulbezogenen Veranstaltungen zu organisieren, erscheint eine zusätzliche Liberalisierung der Organisation der Teilnahme der Schüler an sonstigen Veranstaltungen aus mehreren Gründen - insbesondere auch aus Gründen des Unterrichtes - nicht wünschenswert.

Ferner muß festgestellt werden, daß damit die Mitwirkung von Berufsschülern bei Berufs- und Lehrlingswettbewerben an die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten gebunden ist. Es wäre wünschenswert, die Teilnahme an derartigen berufsbezogenen Veranstaltungen von der Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten auszunehmen.

14. Zu § 47 Abs. 1:

Gegen eine Kompetenz von Elternvertretern und Mitschülern hinsichtlich der Anwendung schulischer Erziehungsmittel bestehen schwerste rechtliche und pädagogische Bedenken. Es wird daher beantragt, die bisherige Formulierung des § 47 Abs. 1 unverändert zu belassen.

- 9 -

Die Anwendung von Erziehungsmitteln kann nur Ausdruck eines konkreten Erziehungsrechts bzw. einer Erziehungspflicht sein, welche lediglich den Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers bzw. von diesen abgeleitet den Lehrern zukommen kann.

Den Eltern von Mitschülern fehlt jegliche Grundlage zur Mitwirkung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln. Bedenken erheben sich im Interesse des betroffenen Schülers ferner auch aus dem Gesichtspunkt der faktischen Wahrung der Amtsverschwiegenheit durch die Eltern- und Schülervertreter.

15. Zu § 55 Abs. 2:

Nach dem Wort "Übungskindergartens" soll ein Beistrich gesetzt und die Wörter "des Übungshortes" eingefügt werden.

16. Zu § 57:

Absatz 11 sollte ersatzlos entfallen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Möglichkeit, gemeinsame Angelegenheiten im Schulgemeinschaftsausschuß (Schulforum) zu beraten und zu beschließen, erscheint eine Beteiligung von Schülern und Erziehungsberechtigten an Lehrerkonferenzen nicht nötig.

Auch die Lehrer sollen ein Organ haben, in dem sie allein eine Willensbildung erreichen können, wie das für die Schüler (Versammlung der Schülervertreter) und die Eltern (Elternverein) vorgesehen ist.

17. Zu § 57a:

§ 57a ist dem 11. Abschnitt "Schule und Schüler" zuzuordnen, daher ist die vorgesehene Bestimmung nach dieser Überschrift in das Schulunterrichtsgesetz aufzunehmen. Aufgrund der Erläuterungen zu Art. I Z. 34 wird davon ausgegangen, daß die den Schülern zukommenden Rechte teils von diesen persönlich ausgeübt werden können, teils ledig-

lich im Wege der Schülervertreter geltend gemacht werden können (z. B. Veranstaltungen der Schülermitverwaltung, Vertretung im Schulgemeinschaftsausschuß z. B. bei der Auswahl von Unterrichtsmitteln.)

Um eine Klarstellung in diesem Sinne zu erzielen, wären § 57a und 58 Abs. 1 SchUG wie folgt zu formulieren:

"§ 57a:

(1) Der Schüler hat das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) unmittelbar an der Gestaltung des Unterrichtes zu beteiligen.

(2) Der Schüler hat ferner im Wege der Schülervertreter (§ 59) das Recht zur Interessenvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens.

§ 58:

(1) Die Schüler haben sich bei der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) leiten zu lassen."

18. Zu § 58 Abs. 2:

Wie schon zu § 47 bemerkt wurde, erscheint eine Teilnahme von Schülern an Erziehungsmaßnahmen der Schule im höchsten Maße problematisch. Abgesehen davon, daß die Schülervertreter immer in der Minderheit sein werden und daher keine Möglichkeit haben, das Abstimmungsergebnis wesentlich zu beeinflussen, muß die Beteiligung an der Entscheidung zwangsläufig zu Gewissenskonflikten führen, weil die Schülervertreter primär die Interessen der Schüler zu vertreten haben und sich daher in die Rolle des Anwaltes des betroffenen Schülers gedrängt fühlen. In der Praxis hat sich auch gezeigt, daß die Mitentscheidung bei der Versetzung in eine andere Parallelklasse dazu führt, daß mangels Zustimmung der Schülervertreter diese Maßnahme überhaupt nicht angewendet werden kann. Es sollten daher alle Mitentscheidungsrechte der Schüler, soweit sie Erziehungsmaßnahmen betreffen, wegfallen. Die Teilnahme an Beratungen in diesen Angelegenheiten, bzw. die Erstattung von Vorschlägen könnte im Schulgemeinschaftsausschuß erfolgen.

19. Zu § 59 Abs. 1:

Der erste Satz des § 59 Abs. 1 sollte lauten:

"Zur Interessenvertretung (§ 58 Abs. 2) und zur Mitgestaltung des Schulleiters (§ 58 Abs. 3) sind an allen Schulen ab der 5. Schulstufe (ausgenommen jene Sonderschulen, an denen die Schüler aufgrund der geistigen Behinderung oder der Sinnesbehinderung nicht dazu in der Lage sind sowie ausgenommen an jenen Schulen, an denen Schulgemeinschaftsausschüsse bestehen) Schülervertreter zu bestellen."

Begründung:

Auch der Schüler an der Allgemeinen Sonderschule sowie die Schüler an vielen anderen Sonderschularten sind durchaus geeignet, zu demokratischen Lebensformen erzogen zu werden. Diese Schüler werden später als Erwachsene auch nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

20. Zu § 59 Abs. 2:

Ferner sollte der letzte Satz des § 59 Abs. 2 lauten:

"An allen Schulen, an denen Schülervertreter gewählt werden, sind auch Schulsprecher zu wählen."

Begründung:

Es ist nicht einsichtig, daß bei der Einrichtung demokratischer Formen in der Schule an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Hauptschulen unterschiedlich vorgegangen wird.

21. Zu § 59 Abs. 4:

Die Beschränkung der Versammlungen der Schülervertreter auf die unterrichtsfreie Zeit bedeutet eine Benachteiligung der Schülervertreter gegenüber anderen Interessensvertretern (z. B.: Lehrer).

Die Organisation des Unterrichts der Oberstufe erschwert die Durchführung einer solchen Versammlung außerhalb der Unterrichtszeit. Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

"Die Versammlung der Schülervertreter kann nur ab der 5. Schulstunde einberufen werden. Für derartige Versammlungen dürfen nur 5 Unterrichtsstunden pro Semester aufgewendet werden."

22. Zu § 59 Abs. 6:

Hier wäre zu überlegen, ob es nicht praktikabler wäre, die Tagessprecher aus dem Kreis der Klassensprecher bzw. den Schulsprecher aus dem Kreis der Tages- und Klassensprecher wählen zu lassen.

23. Zu § 61 Abs. 2 Z. 2:

Die Bestimmung über die Mitbestimmungsrechte der Erziehungsberechtigten bei der Anwendung von Erziehungsmitteln ist im Sinne der Stellungnahme zu §§ 47, 57, 58 zu streichen.

Im Abs. 2 sollte nach den Worten "achten Schulstufe" folgendes eingefügt werden:

"(ausgenommen an Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen)".

Begründung:

In allgemeinbildenden höheren Schulen soll der Schulgemeinschaftsausschuß wie bisher auch die Eltern der Unterstufe vertreten.

- 13 -

24. Zu § 62:

Der letzte Satz in § 62 sollte besser lauten:

"Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen, zu denen der Schulleiter, der Klassenlehrer bzw. der Klassenvorstand einladen, erfolgen; Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der ersten Stufe jeder Schulart sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse oder der Schulgemeinschaftsausschuß (das Schulforum) verlangen."

25. Zu § 63:

Es ist generell zu bemängeln, daß der Wirkungsbereich der Elternvereine weitestgehend eingeeengt ist. Es wäre zu prüfen, inwieweit die den Erziehungsberechtigten zustehenden Rechte unmittelbar dem Elternverein übertragen werden können.

26. Zu § 63a:

Gegen die beabsichtigte Einrichtung eines Klassenforums werden erhebliche Bedenken geltend gemacht. Die Regelung ist zu zeitaufwendig und bürokratisch. Zur Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten stehen ohnehin die Klassenelternberatungen (§ 62) zur Verfügung. Das Gegenstück zum Schulgemeinschaftsausschuß ist das Schulforum. Entscheidungen sollten diesem vorbehalten werden. Es wird auch auf den Widerspruch hingewiesen, daß für die Klassen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen keine gleichartige Regelung vorgesehen ist. Es wird beantragt, den 1. Absatz wie folgt zu ergänzen: "Es sollten deshalb alle Bestimmungen über das Klassenforum entfallen."

Weiters wird bemerkt:

In Abs. 2 sollten die lit. e, f entfallen, wie bereits in der Stellungnahme zu §§ 46, 47 bemerkt wurde. Statt dessen wird angeregt, eine Entscheidung über die Abhaltung einer Klassenelternberatung aufzunehmen.

Die in Abs. 5 vorgesehene Wahl der Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter sollte nur für den Fall vorgesehen werden, daß kein Vorschlag des Elternvereines vorliegt (wie das für die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuß vorgesehen ist). Es wäre daher § 64 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

Der § 63a Abs. 8 1. Satz soll durch folgende Sätze ersetzt werden:

"Dem Schulforum gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten an. Die Lehrer sind aus dem Kreis der Klassenvorstände (Klassenlehrer) und die Erziehungsberechtigten aus dem Kreis der gewählten Klassenelternvertreter der betreffenden Schule zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, die drei Vertreter der Erziehungsberechtigten aus dem Kreis der Klassenelternvertreter zu nominieren."

Begründung:

Ein Schulforum, das für jede Klasse einen Elternvertreter aufweist, wird bei größeren Schulen kaum eine effiziente Verhandlungsführung gewährleisten.

Der vorletzte Satz des Abs. 13 sollte lauten:

"Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend qualifizierter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen."

Begründung:

Der im Entwurf enthaltene Ausdruck "Bildungsberater" ist zu unscharf. Außerdem besteht durchaus die Möglichkeit, daß an einem Schulstandort mehr als nur ein Lehrer diese Funktion ausüben kann.

Zu Abs. 16 wird bemerkt, daß der Schulleiter die Möglichkeit erhalten muß, einen Beschluß zu sistieren, wenn er ihn für zwar nicht rechtswidrig, aber pädagogisch unzweckmäßig oder finanziell nicht tragbar hält.

27. Zu § 64:

In Abs. 2 Z. 1 sollen lit. f und g entfallen, dafür soll eine Entscheidung über die Abhaltung von Klassenelternberatungen aufgenommen werden.

Zu Abs. 9 wird bemerkt, daß die Sechswochenfrist dem Fristenlauf der Wahl widerspricht. Es scheint wenig sinnvoll, die noch nicht gewählten Schulgemeinschaftsausschuß-Mitglieder über Angelegenheiten des begonnenen Schuljahres entscheiden zu lassen.

Zu Abs. 14:

Der zweite Satz sollte lauten:

"Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend qualifizierter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen."

Der dritte Satz sollte lauten:

"Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes bzw. Tagesheimes oder Hortes einzuladen, sofern diese Einrichtungen von Schülern der betreffenden Schule besucht und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieser pädagogischen Leiter zweckmäßig erscheinen lassen."

Zu Abs. 17 wird bemerkt, daß der Schulleiter die Möglichkeit erhalten muß, einen Beschluß zu sistieren, wenn er ihn für zwar nicht rechtswidrig, aber pädagogisch unzweckmäßig oder finanziell nicht tragbar hält.

Zu Abs. 19 wird bemerkt, daß die bestehende Möglichkeit der Beauftragung eines Lehrers des Vertrauens des Direktors sich bewährt hat und beibehalten werden soll.

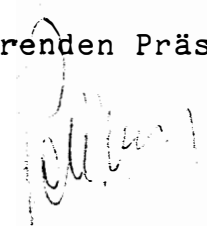
28. Zu § 68:

Zu Ziffer 43:

Die Evidenzhaltung der in § 68 vorgesehenen Möglichkeit des schriftlichen Verzichts der Erziehungsberechtigten auf einzelne der in lit. a bis w genannten Angelegenheiten erscheint kaum administrierbar.

Der geltende Text des ersten Absatzes ist beizubehalten.

Für den Amtsführenden Präsidenten:



Dr. Politzer
Senatsrat